

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bad Berleburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 594/SGV. NW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610), des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) - in der jeweils geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 25. August 1980 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Marktstandgelder**

- (1) Für die Überlassung von Standplätzen auf Märkten, die von der Stadt Bad Berleburg veranstaltet werden (z.B. Herbstmarkt, Weihnachtsmarkt), wird eine Marktgebühr (Marktstandgeld) wie folgt erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verkaufsstände oder -wagen bis 8 m Frontlänge<br>je Frontmeter                                   | 3,00 Euro  |
| 2. Verkaufsstände oder -wagen, deren Frontlänge<br>8 m überschreitet, für jeden weiteren Frontmeter | 3,00 Euro  |
| 3. Verkaufsstände oder -wagen unter 5 m Frontlänge<br>als Mindestgebühr                             | 12,00 Euro |
- (2) Gebührenpflichtig sind die Marktbesicker (Händler).

### **§ 2 Marktgebühren**

- (1) Für Veranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung gegenüber einem Gesamtveranstalter festgesetzt sind, wird eine Marktgebühr wie folgt erhoben:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| Wochenmarkt gemäß § 67 GewO je Markttag | 40,00 Euro             |
| Jahrmarkt gemäß § 68 GewO je Markttag   | 60,00 bis 300,00 Euro. |
- (2) In der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung des Marktgeländes und sonstige Nebenkosten nicht enthalten.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Veranstalter, auf dessen Antrag der Markt gemäß § 9 GewO festgesetzt worden ist.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Marktstandgelder nach § 1 sind an die von der Stadt Bad Berleburg Beauftragten gegen Quittung zu zahlen, sofern nicht eine Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse Bad Berleburg erfolgt.

...

- (2) Bei Nichtaufbau des Verkaufsstandes oder -wagens wird das gezahlte Standgeld nicht erstattet.
- (3) Marktgebühren nach § 2 sind bis zum 10. des auf die Veranstaltung folgenden Monats zu entrichten.

#### **§ 4 Beitreibung**

Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510/SGV. NW 2010). Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung, so ist er vom Markt zu verweisen. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. \*)

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Bad Berleburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Bad Berleburg, den 15. September 1980

Der Bürgermeister

gez. Schmerer

*\*) Die 1. Änderungssatzung ist am 23.08.1986 in Kraft getreten (Beschluss vom 16.07.1986).  
Die 2. Änderungssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)*